

**Einführung in das italienische
öffentliche Recht**
1. Semester

Nach der Vorlesung von Mag.Dr. HAPPACHER Esther

Inhaltsverzeichnis

1	Was ist Recht überhaupt?	3
2	Die Formen des Rechts	4
2.1	Naturrecht und positives Recht	4
2.2	Objektives Recht und subjektives Recht	4
2.3	Privatrecht und öffentliches Recht	4
2.4	Rechtsordnungen	4
3	Die Rechtsnormen	6
3.1	Die Charakteristika der Rechtsnormen	6
3.2	Geltungs- und Anwendungsbereiche (ambito di applicazione)	8
3.3	Aspekt der zeitlichen Dimension	10
3.4	Beziehung zwischen Rechtsquellen	10
4	Grundprinzipien der öffentlichen Organisation	12
4.1	Die Organe	12
4.1.1	Regeln für Kollegialorgane	13
4.1.2	Beziehungen zwischen Organen	13
4.1.3	Ernennung (nominazione) oder Wahl (elezione) der Mitglieder	14
4.2	Der Begriff „Staat“	14
4.3	Verfassungsorgane	15
4.3.1	Beziehung zwischen den Verfassungsorganen	15
4.4	Rechtsquellen des Staates	16
5	EU-Recht	19
5.1	Rechtsakte	20
6	Verwaltungsrecht	22
6.1	Verwaltungsakte (atti amministrativi)	24
6.1.1	Verwaltungsmaßnahmen (provvedimento amministrativo)	25
6.1.2	Entstehung einer Verwaltungsmaßnahme	27
6.2	Rechtsschutz gegen mangelhaftes Handeln der Verwaltung	28
6.3	Öffentliche Güter (beni pubblici)	29

1 Was ist Recht überhaupt?

Das Recht braucht man für ein geordnetes Zusammenleben. Würde jeder nur alleine leben, so gäbe es immer Konflikte durch Interessensunterschiede oder auch unterschiedliche Bedürfnisse. Es würde das Faustrecht gelten. In unserer Gesellschaft ist das Faustrecht die ultima ratio, das letzte Mittel.

Die Nichtbeachtung unserer Rechtsregeln wird sanktioniert, sie sind sanktionsbewehrt. Als Sanktionen gilt Entzug der eigenen Freiheit, Geldstrafe, Annullierung eines Abkommens,...

Gesetze setzen sich aus Verboten und Geboten zusammen für ein zwischenmenschliches Zusammenleben. Als Verbot kann das Rauchverbot genommen werden und als Gebot das rechts Fahren auf der Strasse.

Es gibt auch nicht gesetzte Rechte zu denen dann die staatlichen Sanktionen fehlen (Sitte, Moral).

Die Rechtsordnung (ordinamento giuridico) ist ein Komplex aus Rechtsnormen (un complesso di norme giuridiche). Es gibt eine Vielfalt (una pluralità) von Rechtsordnungen. Die staatliche Rechtsordnung ist die wichtigste. Es gibt auch das Völkerrecht (ordinamento internazionale pubblico), das Kirchenrecht (ordinamento canonico) und das EU-Recht (ordinamento UE).

Die Sanktionen zu Gesetzen müssen immer realisierbar sein und es braucht jemanden der die Sanktionen ausführt. Würden die Sanktionen unreal sein oder würde die Gewalt der Ausübung fehlen, so würden sie nicht den gewünschten Effekt erzielen.

Verlässt man sein Heimatland „verfolgen“ einen bestimmte Rechte seines Heimatlandes. Diese Gesetze sind in der Rechtsordnung festgehalten und sie setzt auch fest, wie mit Kollisionsbestimmungen umgegangen werden soll. Das Personalstatut ist die Festsetzung der eigenen Staatsbürgerschaft. Sie ist die Rechtsordnung des Heimatstaates.

2 Die Formen des Rechts

2.1 Naturrecht und positives Recht

Naturrecht (Diritto naturale) Die rechtlichen Regeln des Naturrechts ist die Gerechtigkeit im Idealzustand. Recht ist das, was gerecht ist. Die Regeln werden nicht geschaffen, die Regeln waren schon vor Allem da und sind nur mehr anzuerkennen.	Positives Recht (Diritto positivo) Recht ist, was geschaffen wurde (diritto posto = gesetztes Recht). Die Lösung von Interessenskonflikten steht im Mittelpunkt und ist insofern sicherer da genaue Vorschriften existieren. Das Gesetz an sich muss aber erst interpretiert werden.
---	---

2.2 Objektives Recht und subjektives Recht

Objektives Recht (Diritto obiettivo) Um das Subjektive Recht nutzen zu können, braucht man das objektive Recht, welches der Normenkomplex ist der die Rechte regelt.	Subjektives Recht (Diritto soggettivo) Rechtliche Situation einer natürlichen oder juristischen Person. Es ist die umfassendste Rechtsnorm.
---	--

2.3 Privatrecht und öffentliches Recht

Privatrecht (Diritto privato) Person vs. Person Entscheidungen bzw. Konflikte werden auf gleicher Ebene ausgehandelt	Öffentliches Recht (Diritto pubblico) Person vs. Staat Es ist im öffentlichen Interesse, dass ein solcher Fall kein weiteres Mal vorkommt. Es wird hoheitlich gehandelt. Rechtswirkungen beziehen sich auf das Recht Anderer (z.B. Enteignung)
--	--

2.4 Rechtsordnungen

Die Rechtsordnung kann in statische und dynamische Rechte eingeteilt werden. Die statischen Rechte können nicht verändert werden. Wenn diese einmal gesetzt sind, kann man nicht mehr daran rütteln (vgl. 10 Gebote). Die dynamischen Rechte werden verändert und/oder ausgebaut, nach den Regeln, welche die Rechtsordnung für die Veränderung vorsieht. Die Rechtserkenntnisquellen (fonti del diritto) können

- Rechtserzeugungsquellen (fonti di produzione)
Jede Tatsache, Handlung, welche eine Rechtsordnung erzeugen kann (Verträge etc.)

- Rechtserkenntnisquellen (fonti di cognizione) Medien aus denen die geltenden Gesetze erlesen oder erfahren werden können

sein. In den „preleggi al codice civile“ werden die Rechtserkenntnisquellen als folgende aufgeführt:

- la legge originale (das Gesetz)
- decreto legislativo (Gesetzesverordnung)
- prescritte di stato (ständische Vorschriften)
- usi (Gewohnheiten)

Die Rechte lassen sich aber noch unterteilen in

- Geschriebenes Recht (fonti scritte)
Alle gesetzten, aufgeschriebenen Rechte und Verträge, codice civile,...
- Ungeschriebenes Recht (fonti non scritte)
Gewohnheiten (usi), Völkerrecht,...

Die Gewohnheiten entstehen, wenn sich eine Bevölkerung über einen längeren Zeitraum gleichförmig und in der Überzeugung eine Rechtsform auszuführen verhält. „Consuetudo et opinio iuris ac necessitaria“.

3 Die Rechtsnormen

3.1 Die Charakteristika der Rechtsnormen

- Abstrakt (astratto) - a natura astratta
- Allgemein (generale) - a natura generale

Abstrakt bedeutet, dass die Norm immer gilt, auch wenn man sich nicht in der Situation befindet. Allgemein deshalb, da sie immer gilt, wenn man sich in der Situation befindet. Jedoch gibt es auch Einzelfallnormen, welche sich auf einen ganz bestimmten Fall beziehen. Diese Massnahmengesetze sind nicht mehr allgemein und abstrakt. Sie beziehen sich nur auf einen einzelnen speziellen Fall.

Die Rechtsnorm besteht immer aus zwei Teilen: Dem Tatbestand und der Rechtsfolge (Sanktion). Dies wäre die Idealform. So ist auch der *Art. 2043 c.c.*¹ so gegliedert.

Tatbestand:

Jedwede vorsätzliche oder fahrlässige Handlung die einem anderen einen rechtswidrigen Schaden zufügt,

Rechtsfolge:

verpflichtet denjenigen, der sie begangen hat, den Schaden zu ersetzen.

Der Tatbestand (fatti specie astratta) ist die rechtliche Umschreibung des Sachverhaltes (fatti specie connetta). Der Tatbestand wird also vom Juristen durch die Schilderung des Sachverhaltes ausgewertet und „erzeugt“. Die einzelnen Normen zu den Tatbeständen sind meist schriftlich verfasst, der Tatbestand an sich wird in Worte gefasst. Dazu gibt es dann die Bestimmungen (disposizione). Der Inhalt der Bestimmungen ist die Norm. Um von einer Bestimmung (disposizione) zur Norm (norma) zu gelangen muss man die Bestimmung interpretieren können. Zur Interpretation der Normen gibt es mehrere Methoden, welche im *Art. 12 c.c.*² „Bestimmung zur Interpre-

¹*Art. 2043 c.c.* „Risarcimento per fatto illecito“: Qualunque fatto doloso o colposo, che cagiona ad altri un danno ingiusto, obbliga colui che ha commesso il fatto a risarcire il danno.

²*Art. 12 c.c.* „Interpretazione della legge“: Nell' applicare la legge non si può ad essa attribuire altro senso che quello fatto palese dal significato proprio delle parole secondo la connessione di esse, e dalla intenzione del legislatore. Se una controversia non può essere

tation des Gesetzes“ festgehalten sind.

- Wort-Interpretation (interpretazione letterale):
Dies wird meistens mit dem Wörterbuch Wort für Wort die Bestimmung durchgearbeitet, da das Gesetz eine vom Wortlaut verschiedene Definition vorgibt.
- Logisch-Systematische-Interpretation (interpretazione logica):
Logischer Zusammenhang der Worte wird ermittelt und es wird geschaut in welchem Zusammenhang die Worte stehen.
- Extensive-Interpretation (interpretazione estensiva):
Die Norm wird ausgedehnt, da sie eigentlich mehr sagt, als der Gesetzgeber vorgesehen hatte (zur Klasse der lavoratrice gehört auch die casalinga)
- Restriktive-Interpretation (interpretazione restrittiva):
Im Falle der Interpretation wird die Bedeutung verkürzt, da im Gesetz mehr drinnen steht als eigentlich nötig gewesen wäre (An einer Parkanlage mit Spielplatz sind alle Fahrzeuge verboten. Also auch Dreiräder und Roller?)

Beim **Art. 14 c.c.**³ „Über Strafgesetze und besondere Gesetze“ kann man die extensive Interpretation auf keinen Fall anwenden. Diese Norm muss so gehandhabt werden wie sie geschrieben wurde. Das Interpretieren der Gesetze ist eine laufende Aufgabe der Juristen, da sich zwar nicht das Gesetz ändert aber der Norminhalt und auch das Rechtsempfinden der Gesellschaft (gute Sitten etc.).

Eine andere Art der Interpretation wäre auch noch die autentische Interpretation (interpretazione autentica), wo das Problem eines Gesetzes gelöst wird, welches mehrere Möglichkeiten zur Interpretation und des Verständnisses offen lässt. So wird vom Gesetzgeber, und nur vom Gesetzgeber, das Gesetz durch eine Erweiterung präzisiert. Dies war auch der Fall bei der „rielezione del mandato“. Das Gesetz wurde so verfasst, dass es unklar war, ob es ab dem Zeitpunkt des in-Kraft-tretens gilt, oder sich auch auf frühere

decisa con una precisa disposizione, si ha riguardo alle disposizioni che regolano casi simili o materie analoghe; se il caso rimane ancora dubbio, si decide secondo i principi generali dell'ordinamento giuridico dello Stato.

³**Art. 14 c.c.** „Applicazione delle leggi penali ed eccezionali“ Le leggi penali e quelle che fanno eccezione a regole generali o ad altre leggi non si applicano oltre i casi e i tempi in esse considerati (Costit. 25; Cod. Pen. 2).

Kandidaturen bezieht. Ein Jahr später wurde dann das Gesetz erweitert und präzisiert, dass alle bisher durchlebten Amtsperioden zählen.

Ein weiteres Problem im Gesetz sind eventuelle Lücken. Das sind Sachverhalte zu denen es keine Rechtsnormen gibt. Jedoch kann das Gesetz nie perfekt geschlossen werden, da sich immer wieder die Mentalität der Bevölkerung ändert. Zur Behebung der Lücken gibt es zwei Möglichkeiten:

- Analogie (analogia):
Es wird geschaut, ob ähnliche Sachverhalte vorliegen und diese werden dann auf den vorliegenden Sachverhalt angewendet.
- Lückenschliessung (analogia iuris):
Wird kein ähnlicher Sachverhalt gefunden so muss man auf die grundlegenden Rechtssätze (principi fondamentali dell'ordinamento giuridico) zurückgreifen.

Neu gesetzte Rechtsnormen brauchen 2 Voraussetzungen, damit sie gültig werden:

- Vom dazu befugten Gesetzgeber gesetzt
- Kundmachung/Veröffentlichung

Sind diese zwei Punkte erfüllt hängt am Gesetz die sogenannte Bindungswirkung (efficacia). Das Gesetz ist bindend, egal ob man vom Gesetz weiss, oder nicht. Die Bindungsfrist für ein Gesetz, die vacatio legis, beträgt, solange nichts anderes vorgeschrieben ist, 15 Tage nach Kundmachung. Nach der Frist tritt der Grundsatz „ignorantia legis non excusa“ in Kraft. Die Kundmachung (auch Veröffentlichung, was aber nicht die korrekte Terminologie ist) nennt man pubblicazione.

3.2 Geltungs- und Anwendungsbereiche (ambito di applicazione)

- zeitlicher Geltungsbereich (ambito temporale):
Zeitlich begrenzte Gesetze haben einen Zeitpunkt, zu dem sie in Kraft treten (Geltungsbeginn), eine Geltungsdauer und ein Geltungsende.
Zeitlich begrenzte Gesetze werden im **Art. 136 Costit.**⁴ geregelt. Dort

⁴**Art. 136 Costit.:** Quando la Corte dichiara l'illegittimità costituzionale di una norma di legge o di atto avente forza di legge, la norma cessa di avere efficacia dal giorno

wird bestimmt, dass z.B. verfassungswidrige Gesetze/Bestimmungen einen Tag nach der Veröffentlichung der Ungültigkeit ungültig sind. Auch die Übergangsbestimmungen vom Albertinischen Statut zur neuen Verfassung wurden explizit so formuliert, dass sie nur solange Gültigkeit haben, wie die Ausarbeitung der neuen Verfassung dauert. Die Begrenzung des Gesetzes kann entweder direkt in der Formulierung festgesetzt werden, oder auch durch ein Ereignis (Setzung eines Gesetzes, welches das vorige Gesetz ungültig macht) hervorgerufen werden.

- räumlicher Geltungsbereich (ambito territoriale):
Das Gesetz gilt nur in einem, vom Gesetz festgelegten, Geltungsbereich. Nur auf bestimmten territorialen Begebenheiten tritt dieses Gesetz in Kraft.
Art. 4 StGB, Abs. 2⁵ besagt, dass das StGB Italiens in der Republik Italien mit ihren geographischen Grenzen, allen Orten, welche unter der Souveränität Italiens stehen (Kolonien, Botschaften) und dass italienische Flugzeuge und Schiffe wie italienischer Boden anzusehen sind.
- persönlicher Geltungsbereich (ambito personale):
Das Gesetz gilt nur für eine bestimmte Person/Gruppe.
Art. 4 StGB, Abs.1 besagt, dass alle Adressaten des italienischen StGB die italienischen Staatsbürger, Italiens Kolonien (welche mittlerweile nicht mehr existieren), Angehörige - durch Abstammung oder freiwillig, Örtlichkeiten, welche der Hoheit des italienischen Staates angehören und Staatenlose, welche ihren Wohnsitz in Italien haben.
- sachlicher Geltungsbereich (ambito oggettivo):
Bezieht sich nur auf Straftaten, welche im Gesetz festgelegt werden

successivo alla pubblicazione della decisione. La decisione della Corte è pubblicata e comunicata alle Camere ed ai Consigli regionali interessati, affinché, ove lo ritengano necessario, provvedano nelle forme costituzionali.

⁵**Art. 4 cod.pen.** „Cittadino italiano, Territorio dello Stato“: Agli effetti della legge penale, sono considerati cittadini italiani i cittadini delle colonie, i sudditi coloniali, gli appartenenti per origine o per elezione ai luoghi soggetti alla sovranità dello Stato e gli apolidi residenti nel territorio dello Stato. Agli effetti della legge penale, e' „territorio dello Stato“ il territorio „della Repubblica“, quello delle colonie ed ogni altro luogo soggetto alla sovranità dello Stato. Le navi e gli aeromobili italiani sono considerati come territorio dello Stato, ovunque si trovino, salvo che siano soggetti, secondo il diritto internazionale, a una legge territoriale straniera.

3.3 Aspekt der zeitlichen Dimension

„Bestimmung über das Gesetz im Allgemeinen“

Das Gesetz gilt im Normalfall ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-tretens. Durch neue Gesetze kann man aber auch Rückwirkung erzielen.

Art. ...:

Im StGB wird das Strafrecht nur für begünstigende Strafrechtsgesetze rückwirkend. Alle belastenden Strafrechtsgesetze können nicht rückwirkend eingesetzt werden. Verordnungen können nur, wenn es das Gesetz erlaubt, rückwirkend sein.

Art. 15 c.c.⁷ „Aufhebung der Gesetze“:

Die Aufhebung (abrogazione) der Gesetze kann:

- explizit/ausdrücklich (esplicita) - Eine Eindeutige gesetzliche Aufhebung (Eindeutig)
- stillschweigend (tacita) - In Folge einer Unvereinbarkeit (Vieldeutig)
- implizit (implicita) - Der gesamte Bereich wird neu geregelt

erfolgen.

3.4 Beziehung zwischen Rechtsquellen

- Hierarchisch (girarchiamente):

Es gibt über- und untergeordnete Gesetze: Verfassung → Gesetze → Verordnung. Die jeweils untergeordnete Ebene muss der Übergeordneten entsprechen. Das hat Auswirkungen auf die Verfassung/Gesetze/Verordnungen. Sollte dem nicht so sein, wird das Gesetz aufgehoben, oder im konkreten Fall nicht angewandt.

Jedoch hat die verfassungswidrige Norm Gültigkeit bis zur Eliminierung.

Illegittimità non é uguale all'inefficacità. Die rechtlichen Wirkungen treten dennoch in Kraft.

⁷ **Art. 15 c.c.** „Revoca dell'atto costitutivo della fondazione“: L'atto di fondazione può essere revocato dal fondatore fino a quando non sia intervenuto il riconoscimento, ovvero il fondatore non abbia fatto iniziare l'attività dell'opera da lui disposta. La facoltà di revoca non si trasmette agli eredi.

- Chronologisch (cronologicamente):
Parità delle fonti. Sollten zwei Normen auf gleicher Ebene entstanden sein, hat jene Norm Geltung, welche zum späteren Zeitpunkt verabschiedet wurde.
- Kompetenz (competenza):
Die Frage nach dem „wer darf was Regeln?“ stellt sich hier. Der Staat an sich schafft nur die Grundlagen für Gesetze und die Region geht ins Detail bei der Gesetzgebung. Man muss genau darauf achten, wer welchen Bereich regeln darf.

4 Grundprinzipien der öffentlichen Organisation

Eine juristische Person ist eine Organisation, welche vom Gesetz aus zu Rechts- und Handlungsfähigkeit befugt wird (*capacità giuridica e capacità d'atto*). Die Rechtsfähigkeit ist das Tragen von Rechten und Pflichten. Die Handlungsfähigkeit erlaubt es durch das Handeln rechtliche Wirkungen zu erzeugen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind der Staat, die Region, die Verwaltung, ... Zur Repräsentation und für die Handlungen braucht eine juristische Person eine natürliche Person. Man kann entweder einen Vertreter, eine „fremde“ Person oder die Organe, welche ein Teil der juristischen Person sind, einsetzen (*immedesimazione*). Das Handeln der Organe hat nur auf die juristische Person Wirkung. Es ist so, als hätte die juristische Person selber gehandelt.

4.1 Die Organe

- Entscheidungsorgane (*organi deliberativi*) -Regierung, Gemeinderat, Richter, Parlament
- Kontrollorgane (*organidicontrolo*) -Rechnungshof, Kassationsgerichtshof, ... Die Kontrolle kann im Vorhinein (präventiv -*ex ante*) oder im Nachhinein (*successiv -ex post*) erfolgen
- Beratende Organe (*organi consultativi*) -Staatsrat
- Individualorgane (*organi individuali*) -Alleinentscheidend
- Kollegialorgane (*organi collegiali*) -Mehrheitsentscheidungen
- Verfassungsorgane (*organi costituzionali*) -Parlament, Verfassungsgerichtshof, Regierung
- Organe mit Verfassungsrelevanz (*organi a rilevanza costituzionale*) Stadtrat, oberster Gerichtshof, Rechnungshof
- Zentralorgane (*organi centrali*) -Direkt am Geschehen beteiligt
- Peripherorgane (*organi periferi*) -Um das Geschehen herum

4.1.1 Regeln für Kollegialorgane

Wenn nur eine Person im Ausschuss ist (Individualorgan), kann diese Person alleine entscheiden. Wenn aber mehrere Personen sind, muss in der Entscheidung ein Mittel gefunden werden.

- Einberufung (convocazione)
Zweck, Ort, Zeitpunkt (Datum + Uhrzeit), Tagesordnung (zur Vorbereitung)
- Voraussetzungen zur Entschlussfassung
 - Präsenzquorum - Wer und wie viele müssen mindestens anwesend sein (numero legale)
Alle müssen Anwesend sein → organi perfetti
 - Mehrheiten - Konsenzquorum (quorum funzionale)
 - * Einfache Mehrheit - Von den Anwesenden braucht man die absolute Mehrheit
 - * Absolute Mehrheit - min. 50% + 1 des gesamten Gremiums
 - * Qualifizierte Mehrheit - $\frac{2}{3}$ -Mehrheit
 - * Relative Mehrheit - Im Verhältnis zu den Anderen gewinnt der, mit den meisten Stimmen

4.1.2 Beziehungen zwischen Organen

- Hierarchisch
Entscheidungen und Beschlüsse des untergeordneten Organs kann aufgehoben werden
Kontrolle der untergeordneten Organe
- Gleichordnung
Jedes Organ hat seinen Kompetenzbereich und mischt sich nicht in die Angelegenheiten des Anderen ein
- Leitung und Koordinierung
Es wird ein Rahmen vorgegeben in dem sich das Organ frei bewegen kann, doch das Ziel muss erreicht werden

4.1.3 Ernennung (nominazione) oder Wahl (elezione) der Mitglieder

- Landtag - kollektiv gewählt
 - Auch bei den Landtagswahlen gibt es gewisse Regeln
 - Stimmen werden in Sitze umgewandelt
 - Mehrheitswahlsystem
 - Auf nationaler Ebene ist ein Verhältniswahlsystem mit Sperrklausel und Bonus für die Stimmen stärkste Partei
 - Die Verfassung legt nicht fest, welches Wahlsystem angewandt werden muss
- Wer kann wählen?
 - Aktives Wahlrecht - wählen
 - Passives Wahlrecht - gewählt werden
 - Diese Rechte kann man durch Straftaten, Unwählbarkeit oder Unvereinbarkeit verlieren

4.2 Der Begriff „Staat“

Der Staat ist eine Gemeinschaft, die in einer bestimmten Ordnung auf einem bestimmten Ort zusammen lebt. Der Staat weist 3 Elemente auf:

- Territorium (territorio)
Natürlich begrenzt, oder künstlich Erzeugt (Afrika)
- Staatsvolk (il popolo)
Staatsbürgerschaft und rechtlicher Status (Situation, welche Rechte und Pflichten enthält)
- Souveränität (sovrانيتá)
Die Souveränität Italiens ist gekennzeichnet durch die Legislative (Gesetzgebung), Exekutive (Verwaltung) und die Judikative (Urteile)
 - äussere Souveränität
Unabhängigkeit anderen Staaten gegenüber, Gleichheit der Staaten
 - innere Souveränität
Rechnormen (durch-)setzen

4.3 Verfassungsorgane

Die Verfassungsorgane des Staates Italien haben Einfluss darauf, welche Staats- und Regierungsform herrscht. Zur Zeit ist Italien eine Republik, die Souveränität liegt beim Volk und als Regierungsform hat sich die parlamentarische Demokratie durchgesetzt. Im **Art. 1, Abs. 2 cost.**¹ wird festgelegt, dass die Souveränität beim Volk liegt. Das Volk wählt das Parlament und übt so seinen unmittelbaren Willen aus.

4.3.1 Beziehung zwischen den Verfassungsorganen

- Parlament (**Art. 55 ff. cost.**²)
 - Zweikammersystem - beide Kammern haben die gleichen Befugnisse.
 - Abgeordnete (630 Mitglieder)
 - Senat (315 + Senatoren auf Lebenszeiten)
 - Gesetzgebung (Legislative) - Das Volk übt über das Parlament die Legislative aus
 - Kontrolle der Regierung
- Präsident der Republik (**Art. 83 ff. cost.**³)
 - Repräsentiert den Staat/die Republik nach innen und aussen
 - Vom Parlament gewählt
 - Muss Gesetze beurkunden, damit sie in Kraft treten können
 - Kontrolle des Senats
 - „Krisenmanager“ wenn ein Organ nicht mehr funktioniert

¹Art. 1 cost.: [1] L'Italia è una Repubblica democratica, fondata sul lavoro. [2] La sovranità appartiene al popolo, che la esercita nelle forme e nei limiti della Costituzione.

²**Art. 55 cost.:** [1] Il Parlamento si compone della Camera dei deputati e del Senato della Repubblica. [2] Il Parlamento si riunisce in seduta comune dei membri delle due Camere nei soli casi stabiliti dalla Costituzione.

³**Art. 83 cost.:** [1] Il Presidente della Repubblica è eletto dal Parlamento in seduta comune dei suoi membri. [2] All'elezione partecipano tre delegati per ogni Regione eletti dal Consiglio regionale in modo che sia assicurata la rappresentanza delle minoranze. La Valle d'Aosta ha un solo delegato. [3] L'elezione del Presidente della Repubblica ha luogo per scrutinio segreto a maggioranza di due terzi dell'assemblea. Dopo il terzo scrutinio è sufficiente la maggioranza assoluta.

- Befugt, das Parlament, wenn es nicht mehr funktioniert, aufzulösen
- Regierung (*Art. 92 ff. cost.*⁴)
 - Ausführende Gewalt
 - Befugnis zum Erlass von Akten mit Gesetzeskraft („kleine“ Legislative)

Die Regierung hängt immer vom Vertrauen des Parlaments ab. Das Parlament kann der Regierung immer das Vertrauen entziehen oder einen Misstrauensantrag stellen. Die Regierung im Gegenzug kann immer wieder die Vertrauensfrage stellen.

- Verfassungsgerichtshof (*Art. 134 ff. cost.*⁵)
 - Befindet über Verfassungsmäßigkeit der Gesetze
 - Befindet darüber, ob die Verfassung eingehalten wurde
 - Kann durch komplizierte Verfahren die Verfassung minimal abändern

4.4 Rechtsquellen des Staates

Die oberste Rechtsquelle ist die Verfassung. Sie wurde nach dem 2. Weltkrieg am 9. Jänner 1948 im Zuge einer Verfassungsgebenden Kommission ausgearbeitet und verabschiedet. Davor war das albertinische Statut, welches eine oktruierte Verfassung (von oben gesetzt) war. Diese Verfassung war flexibel und konnte mit einem normalen Gesetz verändert werden. Ab 1948 gilt die heutige, starre Verfassung. Das Gesetz hat immer der Verfassung zu entsprechen. In österreichischen Gesetzen findet man Verfassungsgesetze, welche die Verfassung leicht beeinflusst. In Italien gibt es nur sehr wenige davon.

⁴Art. 92 cost.: [1] Il Governo della Repubblica è composto del Presidente del Consiglio e dei ministri, che costituiscono insieme il Consiglio dei ministri. [2] Il Presidente della Repubblica nomina il Presidente del Consiglio dei ministri e, su proposta di questo, i ministri.

⁵Art. 134 cost.: La Corte costituzionale giudica:
 sulle controversie relative alla legittimità costituzionale delle leggi e degli atti, aventi forza di legge, dello Stato e delle Regioni;
 sui conflitti di attribuzione tra i poteri dello Stato e su quelli tra lo Stato e le Regioni, e tra le Regioni;
 sulle accuse promosse contro il Presidente della Repubblica, a norma della Costituzione.

Unter der Verfassung stehen die einfachen/ordentlichen Gesetze, welche vom Parlament ausgelegt werden. Diese Gesetze sind formell und materiell und haben nur dann Bestand, wenn sie den Gesetzen, welche die Gesetzgebung vorsieht, eingehalten wurde. Auf gleicher Ebene sind noch die Maßnahmen-gesetze, welche jedoch nicht abstrakt und generell sind, aber den formellen Inhalt eines ordentlichen Gesetzes haben.

Auf der Ebene der ordentlichen Gesetze stehen auch die Akte mit Gesetzeskraft, welche von der Regierung geschaffen werden können (*atti a forza di legge*).

Bei den Akten mit Gesetzeskraft wird zwischen Gesetzesvertretenden Dekreten (*decreto legislativo*) und Gesetzesdekreten (*decreto legge*) unterschieden.

- Gesetzesvertretendes Dekret
In komplexen Bereichen wird durch Fachleute die Detailausarbeitung gemacht (Chemikalien, Straßenverkehrsordnung,...). Durch das Ermächtigungsgesetz (*legge delega*) wird die Regierung ermächtigt den Rahmen und die Zeit welcher für die Ausarbeitung benötigt werden soll vor zu geben.
- Gesetzesdekret
In Notsituationen hat die Regierung die Möglichkeit Gesetze zu erlassen. Diese haben jedoch nur 60 Tage Gültigkeit, sofern sie nicht vom Parlament in ein ordentliches Gesetz umgewandelt werden.

Unter diesen Quellen stehen die Verordnungen. Die Verordnungen sind genereller und abstrakter Natur. Das sind Akte der Verwaltung, eines Ministeriums oder der Exekutive. Die Verordnung hat dem Gesetz zu entsprechen (Legalitätsprinzip). Keine Verwaltung hat Verordnungsbefugnis, ausser wenn es das Gesetz so vorsieht. Das soll den Bürger vor der Willkür der Exekutive schützen.

Jedoch ist nicht nur der Staat sondern auch die Regionen und die zwei autonomen Provinzen (BZ und TN) Gesetzgeber. Diese haben jedoch keine eigene Verfassung. Das Sonderstatut der Regionen ist ein Verfassungsgesetz, welches vom Staat gezeugt wurde. Die Regionen mit Sonderstatut dürfen ihre Statute selber ausarbeiten (**Art. 123 cost.**⁶).

⁶**Art. 123 cost.:** [1] Ciascuna Regione ha uno statuto che, in armonia con la Costituzione, ne determina la forma di governo e i principi fondamentali di organizzazione e

BZ und TN können Regional- oder Landesgesetze durch den Landtag beschließen. Gesetzgeberisch können diese Regionen nicht tätig werden (leggi provinciali). Landes- und Regionalregierungen können auch Verordnungen erlassen.

Gemeinden haben nur noch Verordnungsbefugnis.

An sich gilt jede Rechtsordnung für sich selber, es kann aber bestimmte Situationen geben, wo die Rechtsordnung eines Staates auch auf eine Rechtsordnung eines anderen Landes verweisen kann.

funzionamento. Lo statuto regola l'esercizio del diritto di iniziativa e del referendum su leggi e provvedimenti amministrativi della Regione e la pubblicazione delle leggi e dei regolamenti regionali. [2] Lo statuto è approvato e modificato dal Consiglio regionale con legge approvata a maggioranza assoluta dei suoi componenti, con due deliberazioni successive adottate ad intervallo non minore di due mesi. Per tale legge non è richiesta l'apposizione del visto da parte del Commissario del Governo. Il Governo della Repubblica può promuovere la questione di legittimità costituzionale sugli statuti regionali dinanzi alla Corte costituzionale entro trenta giorni dalla loro pubblicazione. [3] Lo statuto è sottoposto a referendum popolare qualora entro tre mesi dalla sua pubblicazione ne faccia richiesta un cinquantesimo degli elettori della Regione o un quinto dei componenti il Consiglio regionale. Lo statuto sottoposto a referendum non è promulgato se non è approvato dalla maggioranza dei voti validi. [4] In ogni Regione, lo statuto disciplina il Consiglio delle autonomie locali, quale organo di consultazione fra la Regione e gli enti locali.

5 EU-Recht

Die Geschichte der EU fängt im Jahre 1951 an mit einem Gemeinschaftsvertrag für Kohle und Stahl. Das erste mal kamen supranationale Organe zum Einsatz, welche den Staat dazu verpflichten können etwas zu tun, auch wenn es gegen die Vorstellung des Staates verstößt. 1956/57 wurde dann die EWG und die Europäische-Atom-Gemeinschaft. Man versuchte - nach dem 2. Weltkrieg - Europa wirtschaftlich zu verbinden, da es politisch noch nicht so klappte. Erst 1987 gab es den „atto unico“ welche die vorhergehenden 3 Verträge zusammenbrachte. Dies brachte Schwung in die EWG und stellte das erste mal die Wirtschaftsgemeinschaft nach außen als eine Gemeinschaft dar. 1989, nach dem Vertrag von Maastricht, wurde die EWG zur EG. Nach dem Fall der Mauer kam die Erweiterung der EG nach Osten hin und der Euro wurde dann auch eingeführt.

Aufgrund des Prinzips der begrenzten Ermächtigung (attribuzione) haben die Organe der EU nur dafür zuständig was ihnen das Gesetz erlaubt. Es gibt Materien, wo die ausschließliche Kompetenz gefragt ist (Umwelt, Landwirtschaft, Grundfreiheiten). Der Grundsatz der Subsidiarität sagt aus, dass die EU die Ziele besser verwirklichen können muss, als die einzelnen Mitgliedstaaten.

Die EU ist folgendermaßen gegliedert:

- EU-Parlament
Hat alleine keine Gesetzesbefugnis sondern braucht dafür den
- EU-Rat/Ministerrat
Außen-, Sozial- und Landwirtschaftsministerrat. Hat außerdem die Rechtssetzung über (legislative)
- Europäische Kommission Vertritt das Interesse der EU. Sie müssen vollkommen unabhängig von ihrem Staat sein. Die Hauptaufgabe der Kommission ist die Verwaltung und überwachen, ob die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen nachkommen. Sollte dem nicht so sein, folgt eine Ladung vor den EuGH (Art. 226⁷ + 227⁸ EGV). Es kann kein Gesetz

⁷ [1] Hat nach Auffassung der Kommission ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag verstoßen, so gibt sie eine mit Gründen versehene Stellungnahme hierzu ab; sie hat dem Staat zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. [2] Kommt der Staat dieser Stellungnahme innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist nicht nach, so kann die Kommission den Gerichtshof anrufen.

⁸ [1] Jeder Mitgliedstaat kann den Gerichtshof anrufen, wenn er der Auffassung ist,

ohne einen Vorschlag der Kommission entstehen. Wenn im Staat ein Gesetz verletzt wird muss der genannte Staat nach der 2. Vorladung Strafen in Millionenhöhe zahlen.

5.1 Rechtsakte

Laut *Artikel 249 EGV*:

[1] Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und nach Maßgabe dieses Vertrags erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemeinsam, der Rat und die Kommission Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen, sprechen Empfehlungen aus oder geben Stellungnahmen ab.

[2] Die Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[3] Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.

[4] Die Entscheidung ist in allen ihren Teilen für diejenigen verbindlich, die sie bezeichnet.

[5] Die Empfehlungen und Stellungnahmen sind nicht verbindlich.

Verordnungen - regolamenti ; Richtlinien - direttive ; Entscheidung - decisioni

Diese Rechtsakte der EU haben allgemeine Geltung, sind unmittelbar anwendbar und allgemein wirksam in allen Mitgliedstaaten (*applicabilità e efficacia immediata/diretta*).

Die Verordnungen der EU haben Anwendungsvorrang gegenüber innerstaatlichen Gesetzen. Der Staat muss sich an die EU-Normen halten. Sollte ein Gesetz, welches der EU-Norm widerspricht, nicht abgeschafft werden, tritt die europäische Kommission in Aktion.

Direttiva: Bindet den Mitgliedstaat an das Ergebnis, das erzielt werden muss.

dass ein anderer Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag verstoßen hat.

[2] Bevor ein Mitgliedstaat wegen einer angeblichen Verletzung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag gegen einen anderen Staat Klage erhebt, muss er die Kommission damit befassen. [3] Die Kommission erlässt eine mit Gründen versehene Stellungnahme; sie gibt den beteiligten Staaten zuvor Gelegenheit zu schriftlicher und mündlicher Äußerung in einem kontradiktorischen Verfahren. [4] Gibt die Kommission binnen drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem ein entsprechender Antrag gestellt wurde, keine Stellungnahme ab, so kann ungeachtet des Fehlens der Stellungnahme vor dem Gerichtshof geklagt werden.

Die Wahl der Form und der Mittel ist dem Staat - aufgrund von unterschiedlichen innerstaatlichen Formen innerhalb der EU - selber überlassen. Die Umsetzung (*il recepimento*) muss in eine nationale Rechtsordnung erfolgen. Das Parlament tritt ein mal pro Jahr zusammen um diese Dekrete auszuarbeiten. Die Richtlinien haben keine unmittelbare Anwendung und/oder Anwendbarkeit. Jedoch, wenn die Frist abgelaufen ist und der Staat die Richtlinie nicht in ein Gesetz verwandelt hat, kann man sich auf das Recht berufen und den Staat auf Schadensersatz klagen.

Die Entscheidungen sind bindend für alle genannten Adressaten. Diese Entscheidungen können sowohl Staaten als auch bestimmte Konzerne/Unternehmen betreffen (Microsoft → Schadenersatz wegen Marktbeeinflussung).

Zum europäischen Recht gibt es außerdem noch sehr viele Anwendungsbestimmungen dazu.

6 Verwaltungsrecht

- Parlament
Gesetzgebungsfunktion mit allgemeiner Gültigkeit
- Gericht
Streit zwischen Person und Person. Dem Gericht obliegt es den Streit zu schlichten.
- Verwaltung
Der Verwaltung untersteht alles, was weder gesetzgebend noch -sprechend ist. Sie kümmert sich um das allgemeine Wohl, um die Interessen der Bevölkerung (Sicherheit, Dienstleistungen,...). Die Verwaltung ist demnach „erhaltend“. Sie erhält die Interessen des Volkes. Diese Erhaltung geschieht durch Handlungen (amministrazione per atti) oder durch Dienstleistungen (amministrazione per servizi).
Die Verwaltung kann privatrechtlich (Gebäude anmieten, Bleistifte kaufen) und im öffentlichen Recht (verwaltungstechnische Ausführungen) handeln. Wenn die Verwaltung im Privatrecht agiert, ist sie gleichgestellt mit der anderen Partei.

Die Verwaltung ist normalerweise mit einem politisch verantwortlichen Organ in Verbindung. Allerdings gibt es auch unabhängige Verwaltungsbehörden, welche mit keinem Organ in Verbindung stehen (autorità amministrativa indipendente). Diese unabhängigen Verwaltungsbehörden werden vom Parlament ernannt und haben vor allem die Aufgabe der Kontrolle ihres Zuständigkeitsbereichs (Markt, Verwaltungen, Organe,...) - Behörde des freien Handels, Datenschutzbehörde, Telekommunikationsbehörde,... sono tutti garanti di qualcosa.

Die Verwaltung hat besondere Befugnisse und kann hoheitlich (poteri imperativi/d'imperio) handeln. Es sind einseitige Wirkungen der Rechtswirkung (rechtliche Wirkungen werden erzielt, auch wenn der Adressat damit nicht einverstanden ist - Enteignung ; Eigentumsrecht wird entzogen). Jedoch können die Wirkungen nicht nur das Recht schmälern, sondern auch ausdehnen. Somit sind die Befugnisse der Verwaltung entweder belastend (sfavorevoli) oder begünstigend (favorevoli).

Eine derartige Befugnis verleiht der Verwaltung die Wahrnehmung der öffentlichen Interessen. Der Schutz gegen die Willkür der Verwaltung ist durch das Legalitätsprinzip gegeben. Das Gesetz muss die besonderen Befugnisse vorsehen. Erst dann kann die Verwaltung ihre Befugnisse ausüben. Das Gesetz muss die Art, das Ausmaß, das Organ, die Verfahren, das Umfeld

und die Wirkung der Befugnisse vorgesehen haben (*Art. 42 Abs. 3 cost.*⁹; *Art. 23 cost.*¹⁰). Auch in der Ausübung der Befugnisse ist das Gesetz die Richtschnur für die Verwaltung. Sie muss immer gesetzeskonform handeln. Sobald die Verwaltung die Befugnisse hat tritt wieder das Legalitätsprinzip in Kraft. Das Handeln der Verwaltung (*l'attività amministrativa*) wird unterteilt in gebundenes Handeln (*attività vincolata della pubblica amministrativa*) und ungebundenes Handeln (*attività discrezionale della pubblica amministrativa*).

- gebundenes Handeln: Die Voraussetzungen werden geprüft und wenn die Voraussetzungen gegeben sind, muss der Akt ausgeführt werden. Das Gesetz sieht das Handeln vor (Inskription an der UNI; die UNI muss jemanden, der die gültigen Voraussetzungen hat, inskribieren)
- ungebundenes Handeln: Überall dort, wo die Verwaltung eine Wahlmöglichkeit hat, wenn es im Ermessen der Verwaltung steht (*la discrezionalità della pubblica amministrativa*)
 - Verwaltungsermessen (*discrezionalità amministrativa*):
Die Verwaltung kann entscheiden in welcher Form, ob oder wann sie tätig wird. Um überhaupt tätig werden zu können, muss sie eine Interessensermessung starten. Dabei werden öffentliche und private Interessen abgewogen und überdacht. Wenn die privaten Interessen sehr in Mitleidenschaft gezogen werden, so muss die Verwaltung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (*proporzionalità*) ausführen. Es muss geschaut werden, ob das gleiche Ergebnis mit weniger Nachteilen für die privaten Interessen erzielt werden kann. Die Interessensermessung muss unparteilich (*imparzialmente*) geschehen. Weiters muss die Verwaltung begründen, warum diese Entscheidung getroffen wurde (*motivazione*). Bei keiner oder schlechter Begründung ist die Verwaltungsmaßnahme anfechtbar.
 - Technisches Ermessen (*discrezionalità tecnica*):
Es liegt ein Ermessensspielraum der Verwaltung dar. So ist z.B. bei der Gefahr einer Grippeepidemie in einer Schule im Ermessen und in der Überprüfung der Verwaltung ob und ab wie vielen Kranken die Schule geschlossen werden soll. So auch bei dem

⁹*Art. 42 cost.:* [3] La proprietà privata può essere, nei casi preveduti dalla legge, e salvo indennizzo, espropriata per motivi d'interesse generale.

¹⁰*Art. 23 cost.:* Nessuna prestazione personale o patrimoniale può essere imposta se non in base alla legge.

Wert eines Kunstwerks. Ein Unterpunkt im technischen Ermessen ist die technische Bewertung und die technische Feststellung (*accertamento tecnico*). Dabei wird nur festgestellt ob etwas so ist wie es zu sein hat (Kubatur bei einem Haus, Maschine läuft wie vorgesehen,...).

Aber auch, wenn die Beurteilung etc. im Ermessen der Verwaltung liegt, so muss sie sich dennoch an die, vom Gesetz vorgesehenen, festgelegten Richtlinien halten. Wenn man sich als Verwaltung nicht an das Gesetz hält, so handelt man willkürlich und der Bürger muss um sein Recht bangen. Es gibt Verwaltungsbefugnisse, die dann von anderen Verwaltungsbestimmungen determiniert werden: So z.B. der Bauleitplan, welcher weitere Bestimmungen voraussetzt (Die Baugenehmigung muss von der Verwaltung weiterhin geprüft werden).

6.1 Verwaltungsakte (*atti amministrativi*)

Als Verwaltungsakt wird jede Tätigkeit der Verwaltung bezeichnet.

- Verwaltungsmaßnahme (*provvedimento amministrativo*)
Es wird eine rechtliche Wirkung nach Außen erzeugt welche außerhalb der Sphäre der Verwaltung wirkt. Diese Verwaltungsmaßnahmen schmälern oder erweitern die persönlichen Rechte des Bürgers. Sie tragen somit rechtliche Außenwirkung.
- Verwaltungsakte im engeren Sinne (*atti amministrativi in senso stretto*)
Dies sind Stellungnahmen der Verwaltung die zu einer Entscheidung beitragen. Die Verwaltungsakte im engeren Sinne haben nur in der Sphäre der Verwaltung eine Wirkung.
- Paritätische Verwaltungsakte (*atti amministrativi paritetici*)
Bei den paritätischen Verwaltungsakten wird ein subjektives Recht festgestellt. So z.B. beim Kollektivvertrag, wo entschieden wird wie hoch der Arbeiter für seine Arbeit entschädigt werden muss. Somit sind die paritätischen Verwaltungsakte mehr oder weniger eine Mischform der beiden vorhergehenden Verwaltungsakte.

6.1.1 Verwaltungsmaßnahmen (provvedimento amministrativo)

Verwaltungsmaßnahmen beinhalten jedes Handeln der Verwaltung, welches nach außen rechtliche Wirkung erzielt. Ihre Charakteristika sind wie folgt:

- Einseitig (unilaterale)
Nur die Verwaltungsbehörde legt ihren Willen fest (vgl. einseitiges Rechtsgeschäft)
- Autoritativ (autoritativo)
Akt einer Behörde (autoritativá) welcher hoheitlich ist und Zwangsgewalt ausübt (imperativo)
- Namentlichkeit (nominativá)
Das Gesetz und der Typ des Gesetzes muss auf der Verwaltungsmaßnahme einzeln aufgeführt werden
- Typ-gebunden (tipicitá)
Die Verwaltungsmaßnahme muss sich genau an den Typus des Gesetzes halten (Welche Wirkung? Welchen Zweck? Welche Behörde? Welches Verfahren?)
- Vollstreckbarkeit (esecutorietá)
Bei belastenden Verwaltungsmaßnahmen kann die Verwaltung die Durchführung auf Kosten der Belasteten ausführen, sollten diese den Verpflichtungen nicht nachgehen (können). (Die Vollstreckbarkeit ist nicht immer vorhanden, kann aber vorhanden sein)
- Vollziehbarkeit (esecutivitá)
Vom Inhalt her ist die Verwaltungsmaßnahme für die fortdauernde Wirkung bestimmt. So z.B. bei Fußgängerzonen, wo durch die Stadt- oder Gemeindepolizei die Kontrollen über die Einhaltung durchgeführt werden.

• Die Typen der Verwaltungsmaßnahmen

1. Begünstigende Verwaltungsmaßnahmen (provvedimenti amministrativi favorevoli)
 - Ermächtigungen (autorizzazioni)
Ermächtigungen werden von den Verwaltungen erteilt um ein subjektives Recht geltend machen zu können (Baugenehmigung, Führerschein,...)

- Konzessionen (concessioni)
Eine Konzession schafft ein Recht (Barbetreiber darf seine Tische auf Gemeindegrund aufstellen,...). Die Konzession schafft eine Rechtliche Bindung zwischen Verwaltung und Konzessionär.
- Befreiung (dispensa, disonero), Zulassungen (ammissioni), Förderungen (incentiri)

Die begünstigenden Akte werden nur durch Anträge ausgeführt und ausgegeben.

2. Belastende Verwaltungsmaßnahmen (provvedimenti amministrativi sfavorevoli)

- Rechtsentziehende Akte
 - * Anordnung (ordine)
Dies sind Maßnahmen, mit welchen gewisse Pflichten auf einen zukommen. Es kann sich auf ein Tun (fare) oder ein Unterlassen (non fare) ausrichten.
 - * Enteignung (espropriazione)
Entzieht das Recht auf Eigentum. Dabei wird zwischen Requirierung (requisizione), der Enteignung beweglicher Güter, und der Besetzung (occupazione), der Besetzung eines Eigentums in Dringlichkeitsfällen, unterschieden.
 - * Sanktionen (sanzioni amministrativi) oder auch Verwaltungsstrafen
Die Sanktionen werden unterschieden in Geldstrafen (sanzioni pecunarie - falsch Parken), Disziplinarstrafen (disciplinari - Im Verhältnis zur öffentlichen Verwaltung befindlich) und den Widerruf (revoca) oder Verfall (decadenza) einer Ermächtigung.

3. Verwaltungsmaßnahmen 2. Grades (di secondo grado)

Verwaltungsmaßnahmen, welche Verwaltungsmaßnahmen aufheben, korrigieren oder - im Falle von Mängeln - heilen. Bei unrechtmäßig entstandenen Verwaltungsmaßnahmen tritt eine Aufhebung von Amtswegen (annullamento d'ufficio) in Kraft. Jedoch kann auch eine Verwaltungsmaßnahme, welche von einer falschen bzw. nicht zuständigen Verwaltungsbehörde geschaffen wurde, durch die zuständige Behörde bestätigt werden.

6.1.2 Entstehung einer Verwaltungsmaßnahme

- **Verwaltungsverfahren (procedimento amministrativo)**
Meistens werden mehrere in einander greifende Verfahren gebraucht damit eine Verwaltungsmaßnahme in den nächsten Schritt geleitet werden kann. Das Verwaltungsverfahren ist wie folgt gegliedert:
 - **Einleitung (iniziativa)**
Entweder wird das Verfahren auf Antrag (su domanda/richiesta) einer Privatperson/von privat Interessierten, von Amtswegen der zuständigen Behörde oder auf Antrag einer anderen Behörde eingeleitet (proposta).
 - **Ermittlung (struttoria)**
Die grundlegenden Sachverhalte, rechtlichen Grundlagen (elementi di fatto e di diritto) werden aufgenommen. Dazu werden Stellungnahmen abgegeben.
Es liegt aber im Ermessen der Verwaltung ob sie einer Stellungnahme Gehör schenkt. Abweichungen von dem müssen immer begründet werden.
Sollten Stellungnahmen vorgeschrieben sein müssen diese mit einbezogen werden. Stellungnahmen werden eingeholt, sollte die Verwaltung nicht über ausreichend Wissen oder Kenntnis verfügen.
Einvernehmungen (intesa), Mitwirkung (concerto), Unbedenklichkeitserklärung (nulla osta) bei gegebenen Anlässen.
Die Interessierten können dabei sein.
Bescheinigungen müssen kontrolliert werden. Seit 1990 kann man auch selbst bescheinigte Erklärungen (als Privater) auf Eigenverantwortung abgeben, wobei dies schon seit 1965 vorgesehen gewesen wäre.
 - **Beschluss (constituiva)**
Je nachdem ob es sich um ein Individualorgan oder um ein Kollegialorgan handelt wird die Entscheidung oder der Beschluss von Präsenzquorum und/oder Konsensquorum abhängig gemacht.
 - **Wirksamkeit (integrativa dell'efficacia)**
Sofort wirksam (unmittelbar)
Nach einer Kontrolle ob alles rechtens war
Nach Mitteilung oder Zustellung
Nach der Annahme (z.B. bei einer Stellenausschreibung, erst wenn man diese angenommen hat).

Seit dem Gesetz Nr. 241/1990 vom 07.08.1990 wurden die Verwaltungsverfahren vereinfacht und vor allem für die privat Interessierten leichter zugänglich und verständlich gemacht.

- Regeln zum Verwaltungsverfahren, zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens, für die Beteiligung und Zugänglichkeit für den Bürger (Transparenz).
- Begründungen der Verwaltung über ihr Handeln (obbligo di motivazione) für Verwaltungsmaßnahmen im engeren Sinne. Ausgeschlossen sind allgemeine Verwaltungsmaßnahmen (normativer Natur).
- Verpflichtung ein Verwaltungsverfahren ab zu schließen wenn es von Amtswegen durch eine ausdrückliche Verwaltungsmaßnahme (procedimento amministrativo espresso) eingeleitet wurde. So wurde unterbunden, dass die Verwaltung Anträge einfach nicht behandelt und sie somit verjähren lässt.
- Pflicht zur Rechtsmittelerklärung Wann und wo man eventuell Einspruch/Rekurs gegen die Entscheidung der Verwaltung erheben kann.
- Beteiligung der Parteien (partecipazione delle parti). Der Interessierte (interessato) und der Gegeninteressierte (controinteressato) müssen über die Einleitung des Verfahrens verständigt werden (obbligo di comunicazione).

Eine Verwaltungsmaßnahme als Akt ist perfekt (provvedimento amministrativo perfetto), wenn die Behörde, welche die Verwaltungsmaßnahme erlassen hatte, auch die Befugnis dazu hatte und alle konstitutiven Elemente vorhanden sind. Die Verwaltungsmaßnahme ist wirksam nachdem einer der Punkte der Wirksamkeit vorhanden ist. Gültig ist sie, wenn sie korrekt von der Verwaltung im Verfahren gesetzt wurde. Ungültigkeit kann bei Mängel (vizi) entstehen.

6.2 Rechtsschutz gegen mangelhaftes Handeln der Verwaltung

- Durch Verwaltungswege (tutela via amministrativa)

- ordentlicher Rekurs (*ricorso ordinario*)
 Man kann sich durch eine Aufsichtsbeschwerde an ein hierarchisch übergeordnetes Organ wenden, welches den Fall bzw. die Entscheidung der Verwaltung überprüfen soll
 Sollte es kein hierarchisch übergeordnetes Organ geben, kann man durch eine uneigentliche Aufsichtsbeschwerde (*ricorso gerarchico in proprio*) ein gleich geschaltetes Organ kontaktieren
 Durch einen Rekurs zur Erhebung eines Widerspruchs (*ricorso in opposizione*) wendet man sich an die Behörde, welche die Maßnahme erlassen hat und bringt eventuelle Rechtsmängel, Befugnisüberschreitungen, nicht sachgerechte Behandlung etc. vor. Mit so einer Beschwerde kann man die Aufhebung (*ex tunc*), einen Widerruf (*ex nunc*) oder die Abänderung erreichen. Für so eine Beschwerde hat man 30 Tage Zeit. Wenn die Verwaltung nach 90 Tagen nichts unternimmt, wird dies als Ablehnung des Rekurses gewertet. Diese Ablehnung kann dann durch einen ordentlichen Rekurs oder durch den Präsidenten der Republik (außerordentlicher Rekurs = *ricorso straordinario*) wieder aufgerollt werden. Jedoch kann man sich an den PdR nur in Folge von Rechtsmängel wenden.
- außerordentlicher Rekurs (*ricorso straordinario*)
 Es bleiben einem 120 Tage Rekurszeit, wobei bei der Klage keine Anwaltpflicht besteht. Alle Gegenbeteiligten können den Anspruch auf ein normales, gerichtliches Verfahren erheben. Sollte dem nicht stattgegeben werden und der Präsident der Republik das Dekret abgesegnet hat, ist es nicht mehr änderbar.

6.3 Öffentliche Güter (*beni pubblici*)

Die Verwaltung braucht, um den Aufgaben nach kommen zu können auch eigene Güter. Für die öffentlichen Güter gelten eigene Regeln (Gesetze).

- Demanialgüter (*beni demaniali*) - Art. 822 c.c.
 Alle Güter, welche notwendigerweise im Besitz des Staates, der öffentlichen Verwaltung sind: Strand, Flüsse, Meer, Seen (sofern sie nicht privatisiert sind). Auch museale Sammlungen, Straßen, Wasserleitungen etc. sind Eigentum der öffentlichen Gebietskörperschaften, sofern nicht

anders vorgesehen. Öffentliche Güter sind unveräußerlich (inalienabili) und laufen immer über das Verwaltungsrecht.